Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG auf Errichtung und Inbetriebnahme eines Flüssiggaslagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 28,6t (Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 83250 Marquartstein, Geisenhausen 1, Fl. Nr. 705 der Gemarkung Marquartstein durch die Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See, 44789 Bochum, Pieperstraße 14-28

Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See, beabsichtigt in 83250 Marquartstein, Geisenhausen 1, Fl. Nr. 705 der Gemarkung Marquartstein,

• Errichtung und Inbetriebnahme eines Flüssiggaslagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 28,6t (Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Mit Schreiben vom 01.08.2018 wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 19 BlmSchG beantragt.

Für das Neugenehmigungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG-eine **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen. Diese erfolgt als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in Zwei Stufen durchgeführt (§ 7 Abs. 2 UVPG). In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung aber in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden durch den Vorhabenträger Angaben gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG vorgelegt.

Aufgrund dieser Angaben konnte schlüssig darlegt werden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen des Antragstellers in den Antragsunterlagen, sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen des beauftragten Gutachters.

Das Landratsamt Traunstein kommt aufgrund überschlägiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von. § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.78 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-278 wird gebeten.

Traunstein, 19.12.2018 Landratsamt Traunstein

Christian Nebl Abteilungsleiter